

Bezahlung von Feiertagen

Arbeitnehmer, die an einem Feiertag nicht arbeiten

Der Feiertag fällt auf einen Sonntag oder Werktag, an dem der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hätte:

⇒ **1 Ausgleichs-Urlaubstag**, der ihm binnen einer Frist von 3 Monaten nach dem Feiertag gewährt werden muss

Der Feiertag fällt auf einen normalen Arbeitstag (Werktag):

⇒ **Lohn** für die Stunden, die normalerweise an diesem Tag geleistet worden wären **+ den freien Tag**

Arbeitnehmer, die an einem Feiertag arbeiten

Der Feiertag fällt auf einen Werktag, an dem prinzipiell gearbeitet wird:

Vergütung der Arbeitsstunden, die tatsächlich an diesem Tag geleistet wurden, zum normalen Stundentarif

⇒ **+ Lohn** für die Stunden, die normalerweise an diesem Tag geleistet würden
+ 100 % Zuschlag auf den normalen Stundentarif für die an diesem Tag tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden

Reguläre Vergütung	100 %
Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden	100 %
+ 100 % Zuschlag auf am Feiertag geleisteten Arbeitsstunden	100 %
TOTAL:	300 %

Der Feiertag fällt auf einen Werktag, an dem prinzipiell nicht gearbeitet wird:

Vergütung der tatsächlich an diesem Tag geleisteten Arbeitsstunden zum normalen Stundentarif

⇒ **+ 100 % Feiertagszuschlag** auf den normalen Stundentarif für die an diesem Tag tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
+ 1 Ausgleichs-Urlaubstag, der individuell binnen einer Frist von 3 Monaten nach dem Feiertag gewährt werden muss
+ möglicher Zuschlag oder Ruhezeiten falls es sich um Überstunden handelt

Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden	100 %
+ 100 % Zuschlag auf am Feiertag geleisteten Arbeitsstunden	100 %
1 Ausgleichs-Urlaubstag	1 Tag
TOTAL:	200 % + 1 Tag

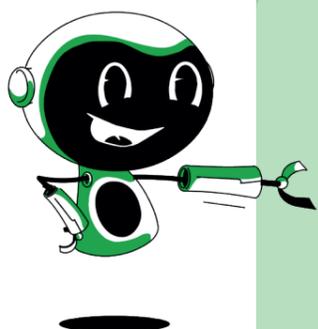
Der Feiertag fällt auf einen Sonntag:

Vergütung der tatsächlich an diesem Tag geleisteten Arbeitsstunden zum normalen Stundentarif

⇒ **+ 100 % Feiertagszuschlag** auf den normalen Stundentarif für die an diesem Tag tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
+ 70 % Sonntagszuschlag auf den normalen Stundentarif für die am Sonntag geleisteten Arbeitsstunden
+ 1 Ausgleichs-Urlaubstag, der individuell binnen einer Frist von 3 Monaten nach dem Feiertag gewährt werden muss
+ möglicher Zuschlag oder Ruhezeiten falls es sich um Überstunden handelt

Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden	100 %
+ 100 % Zuschlag auf am Feiertag geleisteten Arbeitsstunden	100 %
+ 70 % Zuschlag auf am Sonntag geleisteten Arbeitsstunden	70 %
1 Ausgleichs-Urlaubstag	1 Tag
TOTAL:	270 % + 1 Tag

Die gesetzlichen Feiertage in Luxemburg



Neujahr (1. Januar)
 Ostermontag
 Tag der Arbeit (1. Mai)
 Europatag (9. Mai)
 Christi Himmelfahrt
 Pfingstmontag

Nationalfeiertag (23. Juni)
 Mariä Himmelfahrt (15. August)
 Allerheiligen (1. November)
 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember)
 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember)